

Hausordnung Ailinger Haus



1. Hauswart:

- Dem Hauswart obliegt das Hausrecht. Er ist insbesondere berechtigt Personen des Hauses zu verweisen und gegebenenfalls auch Hausverbot zu erteilen.
- Den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
- Kommt es zur Verhängung des Hausverbotes, ist der Nutzer dennoch verpflichtet, die Übernachtungskosten zu tragen, es sei denn der Hauswart hätte dieses Hausverbot willkürlich ausgesprochen.
- Die Aufgabe des Hauswarts kann auch eine geeignete Person ausüben, die der Mieter stellt. Die Übertragung der Rechte des Hauswarts erfolgt durch den Verein. Die betreffende Person hat sich 2 Wochen vor Anreise im Vereinsheim der Ski- und Bergfreunde zu melden, damit eine Einweisung in diese Tätigkeit erfolgen kann.

2. Ski- und Schuhräume:

- Straßen-, Berg- und Skischuhe sind im Keller abzustellen.
- Wintersportgeräte/Fahrräder sind im Keller abzustellen.
- Die oberen Stockwerke (Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss) dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.

3. Lebensmittel:

- Eigene Lebensmittel der Nutzer dürfen nur in den vor der Küche befindlichen Schränke / Kühlschränke gelagert werden.
- Beim Verlassen sind diese Bereiche zu räumen und die Lebensmittel zu entfernen.

4. Selbstversorgerküche:

- Die Kücheneinrichtung nebst Geschirr steht jedem berechtigten Nutzer zum Gebrauch zur Verfügung.
- Nach der Nutzung ist das Geschirr sauber gespült wieder einzuordnen. Die Küche ist nach der Nutzung zu reinigen und sauber zu verlassen.
- Kochstellen sind nach der Benutzung wieder auszuschalten.
- Schäden, auch Glas- und Porzellanbruch, sind dem Hauswart oder dem Eigentümer umgehend zu melden.
- Bei Benutzung des Kühlschranks ist Rücksicht zu nehmen auf andere Gäste.
- Kühlschrank, wie auch die Geschirrspülmaschine, muss vor der Abreise komplett ausgeräumt werden.
- Spül-, Geschirr- und Handtücher für die Küche hat der Mieter selbst zu stellen.

- Die Nutzer sind verpflichtet, ihren Müll zu trennen. Glas, Metall, Papier, Verpackungen und Biomüll sind selbst zu entsorgen. Der Restmüll wird im Keller gesammelt.

5. Küchen in den Ferienwohnungen:

- Die Küchen in den Ferienwohnungen dürfen nur dann betreten und genutzt werden, wenn sie zusätzlich gebucht wurden
- Werden sie betreten oder genutzt ohne Buchung, kann der Verein die erhöhten Buchungskosten nachfordern.
- Für die Nutzung der Küchen gilt Ziff. 7 entsprechend.
- Der Verzehr von mitgebrachten Getränken in diesen Räumlichkeiten ist nicht zulässig, wenn doch ist ein Korkengeld von 3,00 € pro Flasche zu entrichten.

6. Waschräume und Toiletten außerhalb der Zimmer:

- Diese Räume sind nach der Benutzung sauber zu verlassen (so wie man sie selbst gerne wieder antreffen würde).
- Die Türen sind geschlossen zu halten.
- Im Winter ist darauf zu achten, dass die Fenster nur kurzzeitig zum Lüften geöffnet sind.

7. Aufenthaltsräume / Verzehr:

- Im gemeinsamen Aufenthaltsraum ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen und Ordnung zu halten.
- Der Verzehr von mitgebrachten Getränken in diesen Räumlichkeiten ist nicht zulässig, wenn doch ist ein Korkengeld von 3,00 € pro Flasche zu entrichten ist.
- Der Mieter hat die deutschen und die österreichischen Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren.
- Dies gilt entsprechend bei Brandwein oder brandweinhaltigen Getränken bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
- Das Übersteigen/Aussteigen über die Fensterbrüstung ist nicht gestattet.

8. Schlafräume / Übernachtung:

- Vollständige Bettwäsche hat der Nutzer selbst mitzubringen.
- Betten dürfen nur im bezogenen Zustand benutzt werden (Leintuch, Kopfkissenbezug und Bettbezug / Schlafsack).
- Das zugeteilte Zimmer / Bett kann ohne ausdrückliche Zustimmung des Hauswirts nicht gewechselt werden.

- In den Schlafräumen ist es untersagt Lebensmittel und Getränke unterzubringen oder zu verzehren, ausgenommen Mineralwasser.
- Offenes Feuer (insbesondere Kerzen), elektrische Heizdecken, Bügeleisen, Tauchsieder oder ähnliche Elektrogeräte dürfen in den Schlafräumen nicht genutzt werden.
- Musik ist in den Zimmern nur bis 22.00 Uhr und allenfalls in Zimmerlautstärke erlaubt.
- Die Zimmer sind Besenrein zu verlassen. Nasszellen, Waschbecken und Toiletten sind nass zu säubern. Wird dies nicht eingehalten, kann der Verein Schadensersatz für Reinigungsaufwendungen verlangen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf.
- Sind Schäden vorhanden, so sind diese vom Mieter dem Hauswart oder dem Eigentümer unverzüglich zu melden.

9. Sonstiges:

- Die allgemeine Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr, jedoch ist auch zuvor bei der Nutzung des Hauses Rücksicht zu nehmen, dass eine Störung im Bereich der Schlafräume ausgeschlossen ist.
- Auf den angrenzenden Straßen und Grundstücken ist das Lagern von Gepäck und Sportmitteln ebenso verboten wie das Spielen in diesen Bereichen.
- Beim Abstellen der Autos ist die Parkordnung einzuhalten. Parkplätze stehen hinterm Haus zur Verfügung.
- Vor der Abreise sind alle Schlafräume und der Aufenthaltsbereich zu reinigen
- Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- Das Grillen zwischen beiden Häusern, unter dem Balkon, ist nicht gestattet.

10. Rauchverbot:

- Innerhalb des gesamten Hauses besteht Rauchverbot.
- Wird außerhalb des Hauses geraucht, ist es Sache des Nutzers, Asche und Rauchware ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Verstoß hiergegen kann mit der Verhängung einer Säuberungsgebühr von 10 € gegen den jeweiligen Nutzer sanktioniert werden.
- Beim Rauchen vor der Tür ist darauf zu achten, dass die Tür geschlossen ist und im Hinblick auf die Nachbarn und die Hausbewohner die Nachtruhe eingehalten wird.

11. Schneeräumung / Winterdienst:

- Die Nutzer sind, neben dem Hauswart, verpflichtet die notwendigen Räum- und Streuarbeiten durchzuführen. Die örtliche Satzung über den Umfang dieser Arbeiten sind am Infobrett einzusehen.